



Reglement über die Aufnahme in das Ortsbürgerrecht von Hägglingen

gültig ab 29. November 2013

beschlossen durch die Ortsbürgerversammlung am 29. November 2013

Die Ortsbürgergemeinde Häggingen erlässt gestützt auf § 7 Abs. 2 lit. f des Gesetzes über die Ortsbürgergemeinden vom 19. Dezember 1978 und § 6 des Gesetzes über das Ortsbürgerrecht (OBüG) vom 22. Dezember 1992 das nachfolgende Reglement über die Aufnahme in das Ortsbürgerrecht Häggingen:

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1

1. Die in diesem Reglement verwendeten Personenbezeichnungen gelten für beide Geschlechter.
2. Dieses Reglement regelt den Erwerb des Ortsbürgerrechts von Häggingen durch Beschluss der Ortsbürgergemeindeversammlung.
3. Der Erwerb des Ortsbürgerrechtes von Gesetzes wegen richtet sich ausschliesslich nach den Bestimmungen des Gesetzes über das Ortsbürgerrecht.
4. Es besteht kein Rechtsanspruch auf die Erteilung des Ortsbürgerrechtes.
5. Das Ortsbürgerrecht von Häggingen berechtigt die Stimmbürger, nach Massgabe von Verfassung, Gesetzen und Reglementen an der Verwaltung und Nutzung des Ortsbürgergutes teilzunehmen.

§ 2

Das Ortsbürgerrecht wird erworben:

- a) von Gesetzes wegen;
- b) durch Einbürgerung und Wiedereinbürgerung mit Beschluss der Ortsbürgergemeindeversammlung.

§ 3

1. In das Ortsbürgerrecht können nur Personen aufgenommen werden, die im Besitze des Einwohnerbürgerrechtes von Häggingen sind.
2. Die Aufnahme erstreckt sich in der Regel auch auf die unter elterlicher Sorge stehenden minderjährigen Kinder des Bewerbers, nach dem zurückgelegten 16. Altersjahr jedoch nur, wenn jene schriftlich zustimmen.

§ 4

Der Verlust oder der Verzicht auf das Einwohnerbürgerrecht zieht auch den Verlust des Ortsbürgerrechtes nach sich.

II. Aufnahmeverfahren

§ 5

1. Gesuche um Aufnahme in das Ortsbürgerrecht sind schriftlich dem Gemeinderat einzureichen.
2. Der Gemeinderat prüft die Voraussetzungen für die Aufnahme ins Ortsbürgerrecht und holt die Stellungnahme der Ortsbürgerkommission ein.
3. Der Gemeinderat unterbreitet der nächsten Ortsbürgergemeindeversammlung einen Antrag zur Beschlussfassung über die Aufnahme als Ortsbürger oder auf Ablehnung des Gesuches.
4. Durch den rechtskräftigen Einbürgerungsbeschluss der Ortsbürgergemeinde wird der Gesuchsteller Bürger der Ortsbürgergemeinde Hägglingen.

III. Voraussetzungen für die Einbürgerung

§ 6

Personen, welche

- Hägglingen als ihre Heimat betrachten,
- sich mit den örtlichen Traditionen verbunden fühlen,
- an den Belangen der Ortsbürgergemeinde interessiert und
- bereit sind, sich an den Bestrebungen der Ortsbürgergemeinde zu beteiligen,

können in das Ortsbürgerrecht der Gemeinde Hägglingen aufgenommen werden, wenn sie das Einwohnergemeindebürgerrecht von Hägglingen besitzen und

- a) insgesamt während mindestens 15 Jahren in Hägglingen Wohnsitz haben
- b) während mindestens 10 Jahren in Hägglingen Wohnsitz haben, wenn der Ehegatte oder eingetragene Partner Ortsbürger ist oder
- c) durch Heirat das Ortsbürgerrecht verloren haben

§ 7

Die Einbürgerung erfolgt gegen eine Gebühr von Fr. 100.00 pro Person über 16 Jahren und Fr. 50.00 pro Kind unter 16 Jahren.

IV. Ehrenbürgerrecht

§ 8

1. Die Ortsbürgergemeindeversammlung kann Personen, die sich um das Dorf Hägglingen und seine Bewohner in hohem Masse und in ausserordentlicher Weise verdient gemacht haben, das Ortsbürgerrecht ehrenhalber verleihen.
2. Das Ehrenbürgerrecht bezieht sich nur auf die betreffende Person.
3. Der Gemeinderat, die Ortsbürgerkommission und jedes Mitglied der Ortsbürgergemeinde können Antrag auf Erteilung des Ehrenbürgerrechtes stellen.

V. Schlussbestimmungen

§ 9

Dieses Reglement tritt in Kraft, sobald es von der Ortsbürgergemeindeversammlung rechtskräftig beschlossen ist.

Beschlossen von der Ortsbürgergemeindeversammlung am 29. November 2013.

NAMENS DES GEMEINDERATES

sig. Urs Bosisio, Gemeindeammann

sig. Fabienne Fischer, Gemeindeschreiberin